Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

in einem Rathe, da V. g. der Sänger in der
Kürtz hinzöfet wird, da hinzstehet
man auch die Extra Zeit: und Extra Zeit auf:
zieht, Ihnen wenigs an Gemüth schad und
Interesse?

Wann nun aber Gemüth schad erzeigt Ein:
schang, so pflegt man es dem Stöckh
Thaice zu seiner Zeit einzuer: und auch:
nicht zuhey tödt, auch ein Termin zupro:
figiren, quo casso thun Ihr Wohnung Ein:
nerl wird, daß Es dann schad der:
zeit Schuldig gäbe, und keine Rathsdiener
Vergl handl sollen, widrigen falls wird
man Officialis ex officio zuuerurtheil wis:
sen. Gibt Sodann der Verlagte Thaice seine
zeit exception ein, pflegt man solche
dem auch herunter mit auch zu Comuni:
cieren, Sonsten man gibt die Moderation
für, die Zeit er auf sich brauch keine
Moderation, sonsten auf den Ente, Stat,
und Convince der aber der zeit bis Ein:
trett, auf ihr sieben hätte Excediert,
da thun der Judex superior Ein Rathe
zu der Extra Zeit Ey auf sich pflegt
man hat allzeit ein: und Anders zu
Moderiren, und auf zu zieh tödt, dann Stat
es Sonsten, so kurzüthig seindt, pflegt man
solliche zeit auf zieh tödt, in der auch